OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552185/4/BZ

Datum:
Linz, 13. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über den Antrag des G K, I, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. August 2021, GZ: BHGRWA-2020-155522/22-KH, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung sowie in Form der Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. August 2021, GZ: BHGRWA-2020-155522/22-KH, wurde dem Antragsteller gemäß § 138 Abs. 2 iVm § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) folgender wasserpolizeilicher Auftrag (Alternativauftrag) erteilt:

„Herrn G K, I, W, wird aufgetragen, bis spätestens 31.12.2021 entweder

1. *unter Vorlage geeigneter, den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 entsprechender Projektsunterlagen, bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Wasserrechtsbehörde um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die auf dem Grundstück Nr. X/X, KG F, Gemeinde P, vorgenommenen Bauten (zwei Hüttenbauwerke, ein Glashaus sowie mehrere Hochbeete, siehe Beilage gelb markiert) im Hochwasserabflussbereich des unbenannten Zubringers zur Pram, anzusuchen oder*
2. *eben diese Bauten (zwei Hüttenbauwerke, ein Glashaus sowie mehrere Hochbeete, siehe Beilage gelb markiert), welche sich im Hochwasserabflussbereich des unbenannten Zubringers zur Pram befinden, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.“*

I.2. Mit Eingabe vom 20. August 2021 hat der Antragsteller Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung sowie die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt. Gleichzeitig hat der Antragsteller ein Vermögensbekenntnis samt Beilagen sowie eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Der Antragsteller ersucht um Bestellung des Rechtsanwalts Dr. K R, M, W.

I.3. Mit Schreiben vom 23. September 2021 hat die belangte Behörde diesen Antrag auf Verfahrenshilfe samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt seiner Entscheidung folgenden relevanten Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller spricht die deutsche Sprache ausreichend. Er bezieht seit März 2021 eine Pension in der Höhe von 984,37 Euro netto, 14 x jährlich. Der Antragsteller bewohnt eine Mietwohnung für die er monatlich 426,50 Euro an Miete

einschließlich Betriebskosten bezahlt. Er ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X/X, KG F in der Gemeinde P. Dieses Grundstück hat er im Jahr 2018 um 13.000 Euro erworben. Dieses Grundstück weist eine Fläche von rd. 1.000 m^2 auf und wird als Schrebergarten genutzt. Der Antragsteller verfügt über Bargeld in der Höhe von 490 Euro zum 18. August 2021 sowie über einen VW Transporter, Baujahr 2005. Er hat keine Schulden und keine Unterhaltsansprüche sowie auch keine Sorgepflichten.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag sowie aus dem Vermögensbekenntnis samt Beilagen das der Antragsteller vorgelegt hat.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzustellen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„§ 8a
Verfahrenshilfe

(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.
[...]

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so

beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
[...]“

III.2. Vom Antragsteller wurde die Gewährung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens (samt Vertretung bei der Verhandlung) sowie in Form der Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für den Antragsteller der Ausgang des wasserpolizeilichen Verfahrens subjektiv von Bedeutung ist. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist. Angesichts der Tatsache, dass dem Bf alternativ zur Entfernung der konsenslos hergestellten Bauten die Möglichkeit eingeräumt wurde unter Vorlage geeigneter Projektunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die hergestellten Bauten nachträglich anzusuchen sowie im Hinblick darauf, dass der Bf dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe eine schriftliche Stellungnahme angeschlossen hat, die neben einer Darstellung des Sachverhalts auch die Gründe aus Sicht des Antragstellers die gegen diesen Bescheid sprechen enthält, ist davon auszugehen, dass er seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann.
Dem Antragsteller wird daher zugemutet, dass er sein Anliegen vorbringen und entsprechend erläutern kann. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Darüber hinausgehendes Spezialwissen des Antragstellers, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzp des § 39 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] [2017] § 8a VwGVG, Rz 20 sowie VwGH 11.09.2019, Ro 2018/07/0008-3).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwalts ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller einen uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe auch VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist es zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber dem standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihrer Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041 mwN).
Nach dem festgestellten Sachverhalt bezieht der Antragsteller ein Nettoeinkommen in der Höhe von 983,37 Euro 14 x jährlich.

Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind lediglich Kosten in Form der Eingabegebühr sowie im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Kosten für die Anreise zu dieser zu erwarten. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der

Antragsteller über ein ausreichendes Einkommen verfügt, für das er in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten.

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski in Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 01.09.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Eine mutwillige und/oder aussichtslose Rechtsverfolgung liegt auf den ersten Blick nicht vor. Die begründeten Erfolgsaussichten werden zum jetzigen Zeitpunkt und im jetzigen Verfahrensstand noch nicht beurteilt, da eine Sachentscheidung nicht vorweg genommen werden darf.

III.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein wasserpolizeiliches Verfahren handelt, in welchem dem Antragsteller entweder die Beseitigung der konsenslos hergestellten Bauten oder die Beantragung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung unter Vorlage von Projektunterlagen aufgetragen wurde (Alternativauftrag). Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller bereits den Verfahrenshilfeantrag eine ausführliche schriftliche Stellungnahme beigelegt hat ist festzustellen, dass es ihm jedenfalls zumutbar ist eine Beschwerde auszuführen und sein Anliegen (in einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung) vorzubringen. Im Übrigen ist das gegenständliche Verfahren nicht derart komplex, dass der Antragsteller ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre seine Ansprüche geltend zu machen.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vor und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Übrigen wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er lediglich Verfahrenshilfe im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (siehe auch VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner